

Beschluss

Wahl

Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 01/018/2020

öffentlich

Fachbereich: Büro des Landrates Bearbeiter/in: Hüsgen, Nico / Dey, Maxine	Datum: 20.10.2020 Az.: 01-2
--	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreistag	05.11.2020	Wahl

Wahl der Vertreterinnen/Vertreter des Kreises Mettmann in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Finanzielle Auswirkung	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Auswirkung auf Kennzahlen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Klimarelevanz	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen

Wahlvorschlag:

In die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr werden gewählt:

4 ordentliche Mitglieder

1. ...
2. ...
3. ...
4. *Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter des Kreises gem. § 9 Abs. 2 der Zweckverbandssatzung; § 15 Abs. 2 GKG*
Kreisdirektor Richter, Martin M.

4 stellvertretende Mitglieder

1. ...
2. ...
3. ...
4. *Ein vom Landrat zu benennendes stellvertretendes Mitglied*
Schölzel, Christian

Fachbereich: Büro des Landrates Bearbeiter/in: Hüsgen, Nico / Dey, Maxine	Datum: 20.10.2020 Az.: 01-2
--	--------------------------------

Wahl der Vertreterinnen/Vertreter des Kreises Mettmann in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Anlass der Vorlage:

Nach den Kommunalwahlen vom 13.09.2020 und dem Ende der Wahlperiode 2014 – 2020 ist die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr neu zu besetzen.

Rechtsgrundlage für die Zusammensetzung und die Aufgaben der Verbandsversammlung bildet die Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr.

Sachverhaltsdarstellung:

Der Zweckverband verfolgt in Anlehnung an § 2 Abs. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) das Ziel, eine angemessene Bedienung der Bevölkerung durch den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu gewährleisten. Die dazu notwendige Zusammenarbeit des Landes, des Zweckverbandes, der Aufgabenträger, der Verbandsmitglieder und der Verkehrsunternehmen des ÖPNV in Verkehrsverbänden sowie die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung mit dem Nachverkehrs-Zweckverband Niederrhein soll mit dem Ziel weiterentwickelt werden, durch koordinierte Planung und Ausgestaltung des Leistungsangebotes, durch einheitliche und nutzerfreundliche Tarife, durch eine koordinierte Fahrgastinformation unter Berücksichtigung von Menschen mit Hör- und Sehbehinderung sowie durch einheitliche Qualitätsstandards die Attraktivität des ÖPNV zu steigern.

Die Aufgaben und Handlungsfelder ergeben sich im Einzelnen aus § 5 ff. der Satzung.

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher. Die Aufgaben und die Zusammensetzung der Verbandsversammlung ergeben sich aus § 9 ff. der Satzung.

Der Verbandsvorsteher wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder gewählt.

Gemäß § 15 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) und § 9 der Satzung besteht die Verbandsversammlung aus Vertreterinnen/Vertretern der Verbandsmitglieder. Sie werden durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes bestellt. Außerdem ist gemäß § 15 Abs. 3 GkG und § 9 Abs. 2 der Satzung für jedes Mitglied der Verbandsversammlung eine Stellvertretung für den Fall der Verhinderung zu wählen. Die Wahl von sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern ist nicht möglich.

Nach § 9 Abs. 3 der Satzung entfällt auf jedes Verbandsmitglied bis zu einer Einwohnerzahl von 100.000 eine Vertreterin/ein Vertreter. Für jede weiteren 100.000 Einwohner sowie für eine Resteinwohnerzahl von mehr als 50.000 ist je eine weitere Vertreterin/ein weiterer Vertreter zu wählen. Maßgebend für die Ermittlung der jeweiligen Vertreterinnen-/Vertreterzahl ist

der letzte vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf ein Jahresende vor der Kommunalwahl fortgeschriebene Stand der Wohnbevölkerung.

Ist ein Kreis Verbandsmitglied, werden die Einwohner kreisangehöriger Städte, die ebenfalls Verbandsmitglieder sind, bei der Ermittlung der Anzahl der Vertreterinnen/Vertreter des Kreises nicht mitgezählt.

In diesem Fall muss die Gesamtvertreterzahl des Kreises und der kreisangehörigen Verbandsmitglieder gleich der Vertreterzahl sein, die der Gesamteinwohnerzahl des Kreises einschließlich kreisangehöriger Verbandsmitglieder entspricht.

Gemäß § 1 Abs. 1 der Satzung sind der Kreis Mettmann und die Stadt Monheim am Rhein Verbandsmitglieder.

Zum Stand 31.12.2019 hatte der Kreis Mettmann ohne die Stadt Monheim am Rhein 444.622 Einwohner, so dass dem Kreis Mettmann insgesamt 4 Vertreterinnen/ Vertreter zustehen.

Der Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter des Kreises müssen zu den Vertreterinnen/Vertretern des Kreises dazu zählen, so dass 3 Mitglieder und 3 Stellvertretungen zu bestellen sind.

Zusammensetzung in der Wahlperiode 2014 – 2020:

**Verbandsversammlung des Zweckverbandes
des Verkehrsverbund Rhein-Ruhr** **4 Mitglieder**

	<u>CDU</u>	
<i>2 ordentliche Mitglieder</i>		<i>2 stellvertretende Mitglieder</i>
	<u>SPD</u>	
<i>1 ordentliches Mitglied</i>		<i>1 stellvertretendes Mitglied</i>
	<u>Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter</u>	
<i>1 ordentliches Mitglied</i>		<i>1 stellvertretendes Mitglied</i>

Wahlmodus:

Die Wahl der Vertreterinnen/Vertreter des Kreises Mettmann in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr erfolgt durch den Kreistag nach § 35 Abs. 3 und 4 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (einheitlicher Wahlvorschlag oder Verhältniswahl nach Hare-Niemeyer). Entsprechendes gilt für die Wahl der stellvertretenden Mitglieder.

Finanzielle Auswirkung

Die finanziellen Auswirkungen bei der Besetzung von Gremien lassen sich der Höhe nach nicht genau beziffern. Die zu leistenden Entschädigungszahlungen hängen von der Sitzungshäufigkeit und -dauer und vielen weiteren Kriterien ab.